



Polizei Berlin • 12096 Berlin (Postanschrift)



GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

**PPr Just [REDACTED] - IFG 52.22**

Bearbeiter/in: Just [REDACTED]

Zimmer: [REDACTED]

Dienstgebäude: Berlin-Tempelhof  
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin

Tel. Durchwahl +49 30 [REDACTED]  
Zentrale +49 30 4664-0  
Quer 99400

Fax Durchwahl +49 30 4664- [REDACTED]

E-Mail: PPr-Just-4-IFG@polizei.berlin.de

www.polizei.berlin.de

Datum 13. April 2022

**Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Informationen zum Thema Videoüberwachung [#245781]

Ihre E-Mail vom 7. April 2022 über [www.fragdenstaat.de](http://www.fragdenstaat.de)

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

mit o.g. E-Mail stellen Sie einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und bitten um Auskunft über:

- 1) Dokumente, aus denen Standort, erfasster Bereich, Abmessungen und Energieverbrauch von Videokameras hervorgeht, mit denen öffentlicher Raum durch die Polizei oder im Auftrag der Polizei beobachtet wird (falls vorhanden, als Karten oder Datenblätter);
- 2) die Dokumentation dazugehöriger Maßnahmen, einschließlich der Errichtungsanordnungen nach § 490 StPO sowie ggf. vorhandene Datenschutz-Folgenabschätzungen bzw. Verfahrensbeschreibungen;
- 3) Dokumente, aus denen hervorgeht, ob die eingesetzten Systeme Gesichtserkennung, Verhaltensanalyse oder sonstige „intelligente“ Videoüberwachungsmaßnahmen ermöglichen, einschließlich solcher, bei denen solche Funktionalitäten lediglich deaktiviert wurden oder einfach nicht genutzt, aber grundsätzlich bereitgestellt werden;



4) Dienst- und Verfahrensanweisungen zum Einsatz von Videokameras.

Es ergeht folgender

**Bescheid:**

1. Ihren Antrag lehne ich ab.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

**Begründung:**

Zu 1.

Zur Überwachung des öffentlichen Raumes mittels Videoüberwachung stehen der Polizei Berlin lediglich zwei Videoanhänger zur Verfügung, welche die Polizei Berlin seit 2017 betreibt. Diese können zur Gefahrenabwehr bei Ansammlungen an kriminalitätsbelasteten Orten bzw. kriminalitätsauffälligen Räumen (Brennpunkten), bei Veranstaltungen (z. B. Fußballspielen) und zur Sicherung von Liegenschaften der Polizei Berlin eingesetzt werden. Der Einsatz erfolgt hierbei anlassbezogen und auf Grund einer vorherigen Lagebeurteilung durch die einsatzführende Dienststelle. Einsatzdatum, -grund und -ort dieser Videoanhänger (nicht jedoch z. B. der erfasste Bereich) werden regelmäßig zusammengetragen. Eine Einsicht in diese Unterlagen könnte jedoch Rückschlüsse auf die polizeiliche Einsatztaktik zulassen und zukünftig den Erfolg polizeilicher Maßnahmen gefährden, weshalb diesbezüglich die Akteneinsicht gem. § 11 IFG verweigert werden muss.

Gemäß § 11 IFG darf eine Akteneinsicht oder Auskunft außer in den Fällen der §§ 5 bis 10 IFG nur versagt werden, wenn das Bekanntwerden des Akteninhalts dem Wohle des Bundes oder eines Landes schwerwiegende Nachteile bereiten oder zu einer schwerwiegenden Gefährdung des Gemeinwohls führen würde.

Das Wohl des Bundes oder der Länder umfasst wesentliche Beeinträchtigungen und Gefährdungen des Bestands und der Funktionsfähigkeit des Staates und seiner wesentlichen Einrichtungen. Zu den Schutzgütern gehören sowohl die innere als auch die äußere Sicherheit und die öffentliche Ordnung (*Partsch*, BeckOK BArchG, § 13 Rn. 16; BVerwG 20.9.2010 – 20 F 9/10, NVwZ-RR 2011, 135 Rn. 10 zu § 29 VwVfG; *Ramsauer*, Kopp/Ramsauer



VwVfG § 29 Rn. 34). Eine Gefährdung für das Wohl des Bundes oder der Länder kann vorliegen, wenn und soweit die Bekanntgabe des Akteninhalts die künftigen Aufgaben der Sicherheitsbehörden sowie deren Zusammenarbeit mit anderen Behörden zu erschweren droht (Parsch, BeckOK BArchG, § 13 Rn. 16; BVerwG 7.1.2010 – 20 F 5/09, BVerwGE 75, 1 Rn. 77; BVerwG NVwZ 2010, 706, Rn. 4 zu § 29 VwVfG).

Die Polizei Berlin ist eine Institution der inneren Sicherheit des Landes Berlin. Die Offenlegung einsatztaktischer Belange in Form der Einsatzstrategie bei polizeilichen Einätzen stellt einen schwerwiegenden Nachteil für das Land Berlin dar.

Staatliches Handeln, insbesondere polizeiliches, darf nicht kalkulierbar oder voraussehbar sein, da sonst die gesetzlich übertragene Aufgabe der Polizei zur Gefahrenabwehr und zur vorbeugenden Strafverfolgung nicht mehr erfüllt werden kann. Es besteht deshalb die Gefahr, dass, wenn Dritte Kenntnis über die gewünschten Informationen erlangen, diese sich zukünftig auf polizeiliches Handeln derart einstellen können, was eine effektive polizeiliche Aufgabenerfüllung wesentlich erschweren würde.

Die Dokumente enthalten Inhalte, die bei Bekanntwerden die gesetzlich übertragene Aufgabe der Polizei zur Gefahrenabwehr und zur vorbeugenden Strafverfolgung verhindern könnten. Sie beinhalten eine detaillierte Lagebeschreibung, in der sich die polizeilichen Erkenntnisse wiederfinden. Eine Einsichtnahme in die vorliegenden Dokumente der getroffenen Maßnahmen und der zugrundeliegenden Lagebeurteilungen lässt Rückschlüsse auf zukünftige Kräfteeinsätze, Gliederungen sowie die strategische Einsatzbewältigung zu. Die im Ergebnis vorliegenden Anlass- und Entscheidungszusammenhänge sind auch auf künftige, vergleichbare Einsatzlagen übertragbar. Bei Kenntnis der Unterlagen sind Dritte Rückschlüsse auf die Arbeits- und Herangehensweise der Polizei Berlin bei einer solchen Lagebewältigung möglich.

Dienst- und Verfahrensanweisungen sowie die erfragten technischen Details ergeben sich aus den Arbeitshinweisen über den Einsatz mobiler Videotechnik und den dazugehörigen Anlagen. Diese sind jedoch in ihrer Gesamtheit gemäß Verschlusssachenanweisung für das Land Berlin nur für den Dienstgebrauch eingestuft und als solche selbst für alle Mitarbeitenden der Polizei Berlin nicht offen zugänglich. Informationen dürfen nur Personen zugänglich gemacht werden, die im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung Kenntnis erhalten müssen, so dass auch diesbezüglich ein Recht auf Akteneinsicht schon ausscheidet.



Gemäß § 10 Absatz 4 IFG unterliegen diese Unterlagen dem Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses. Der Inhalt der Dokumente bezieht sich auch den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen Behörden, durch Veröffentlichung könnte dieser beeinträchtigt sein. Schließlich kommt auch keine beschränkte Akteneinsicht nach § 12 IFG in Betracht. Nach der kostenverursachenden Unkenntlichmachung der geheimhaltungsbedürftigen Passagen blieben nur Textfragmente ohne Informationsgehalt über, an denen kein Auskunftsinteresse mehr bestünde.

#### Zu 2.

Gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge in Verbindung mit § 5 der Verwaltungsgebührenordnung Berlin (VGebO) sowie der Anlage zur VGebO (Gebührenverzeichnis) Anmerkung zur Tarifstelle 1004 wird bei der Ablehnung der Akteneinsicht oder Auskunft keine Gebühr gem. § 6 Abs. 1 VGebO erhoben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Polizei Berlin, Justizariat, Keibelstraße 36, 10178 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

